

Novellierung der Berufsordnung (2. Lesung)

Bezug: Vorlage Nr. XXII/106

Der Akademische Senat beschließt gem. § 80 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 2, S. 1 BremHG die Neufassung der Berufsordnung der Universität Bremen gem. Vorlage unter Berücksichtigung der vorliegenden Änderungsanträge/ -beschlüsse.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage

Der Akademische Senat der Universität Bremen hat auf seiner Sitzung am 21.1.2009 gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. § 18 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Bremen (Bremisches Hochschulgesetzes - BremHG) i.d.F. vom 27.2.2007 (BremGBI. S. 157) die folgende Berufsordnung (BO) beschlossen:

Berufsordnung
der Universität Bremen
vom 21.1.2009

I. Abschnitt - Verfahren und Kommission

- § 1 Freigabvereinbarung
- § 2 Ausschreibung
- § 3 Berufungskommission
- § 4 Fachferner Berater / Fachferne Beraterin
- § 5 Fristen
- § 6 Berufungsverfahren
- § 7 Vorauswahl
- § 8 Anhörung / Probevorlesung
- § 9 Engere Wahl / Gutachten
- § 10 Berufungsvorschlag
- § 11 Berufsbericht

II. Abschnitt - Beschluss

- § 12 Beschlussfähigkeit

III. Abschnitt - Neuausschreibung

- § 13 Neuausschreibung
- § 14 Ablehnung der Verlängerung der Bearbeitungszeit

IV. Abschnitt - Berufungsvorschlag

- § 15 Beschlussfassung im Fachbereichsrat
- § 16 Beschlussfassung im Rektorat
- § 17 Zurückweisung des Berufungsvorschlags

V. Abschnitt - Öffentlichkeit

- § 18 Öffentlichkeit
- § 19 Vertraulichkeit

VI. Abschnitt - Gemeinsames Berufungsverfahren, Ausstattung und Inkrafttreten

- § 20 Gemeinsames Berufungsverfahren
- § 21 Ausstattung
- § 22 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Verfahren und Kommission

§ 1

Freigabevereinbarung

(1) Für jede zu besetzende Stelle eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin wird zwischen dem Rektor/der Rektorin und dem Dekan/der Dekanin eine Freigabevereinbarung abgeschlossen. Sie enthält Abstimmungen über

- a) das zu besetzende Fachgebiet,
- b) die vorgesehene Besoldungsgruppe oder die möglichen Besoldungsgruppen,
- c) den Rahmen des Ausstattungsvolumens,
- d) eine Einschätzung des Bewerbungspotentials unter besonderer Berücksichtigung des Potentials an Bewerberinnen,
- e) i.d.R. die Beteiligung anderer Fachbereiche oder Externer an der Berufungskommission, insbesondere bei gemeinsamen Berufungen gemäß § 20 BremHG,
- f) eine/n fachferne/n Berater/in,
- g) Rahmenfestlegungen zum Verfahren für die Prüfung der außerfachlichen Eignung gemäß § 9 Abs. 6,
- h) die Festlegung des Besetzungsschlüssels der Berufungskommission gemäß § 3 Abs. 1.

Darüber hinaus können weitere Verabredungen getroffen werden. Der Dekan/Die Dekanin berichtet zeitnah im Fachbereichsrat über das Ergebnis der Freigabevereinbarung und wirkt im Vorfeld auf eine angemessene Beteiligung aller Statusgruppen hin.

(2) Die Freigabevereinbarung wird schriftlich festgehalten. Sie ist der Berufungskommission durch den Dekan/die Dekanin zur Kenntnis zu geben und zu erläutern.

§ 2

Ausschreibung

(1) Der Rektor/Die Rektorin entscheidet unter Beachtung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Senator/der Senatorin für Bildung und Wissenschaft und dem Dekanat des fachlich zuständigen Fachbereichs nach Freigabe der Stelle durch das Rektorat unverzüglich über die Besetzung oder Wiederbesetzung der Stellen für Hochschullehrer/innen und schreibt sie nach Maßgabe der Festlegungen in der Freigabevereinbarung im Einvernehmen mit dem Senator/der Senatorin für Bildung und Wissenschaft aus. Eine Beschreibung des Profils der Stelle (Inhalt des Fachgebietes und Einordnung in Wissenschaftsschwerpunkte) und der Anforderungen an den Bewerber/die Bewerberin ist Teil der Ausschreibung.

(2) Der Rektor/Die Rektorin und der Senator/die Senatorin für Bildung und Wissenschaft können sich bei einer Berufung auf eine erste Hochschullehrer/innen-Stelle darauf einigen, dass sie in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Angestelltenverhältnis erfolgt. In der Ausschreibung ist hierauf hinzuweisen.

(3) Wenn ein/e Professor/in in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll, kann der Rektor/die Rektorin im Einvernehmen mit dem Senator/der Senatorin für Bildung und Wissenschaft von einer Ausschreibung absehen.

(4) Für die Berufung von Vertretungs- und Gastprofessor/inn/en für die Dauer von bis zu 12 Monaten ist eine Ausschreibung nicht erforderlich.

(5) Die Entscheidungen zu den Absätzen 2 und 3 sind Gegenstand der Freigabevereinbarung gemäß § 1.

§ 3

Berufungskommission

(1) Der für die Besetzung einer Hochschullehrerstelle fachlich zuständige Fachbereich bildet eine Berufungskommission; dieser gehören an:

fünf	Hochschullehrer/innen
zwei	wissenschaftliche Mitarbeiter/innen
zwei	Studierende
bis zu zwei	sonstige Mitarbeiter/innen.

Abweichend hiervon kann die Berufungskommission in Ausnahmefällen auch mit drei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, einem/einer wissenschaftlichen Mitarbeiter/in, einer/einem Studierenden und bis zu einem/einer sonstigen Mitarbeiter/in besetzt werden. Der Besetzungsschlüssel ist in der Freigabevereinbarung (§ 1 Abs. 1h) festzulegen. Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den Vertreter/inne/n ihrer Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Bei der Wahl der Mitglieder der Kommission sind in jeder Gruppe Vertreter/innen bzw. Nachrücker/innen mitzuwählen. In der Regel sind Hochschullehrer/innen aus anderen Fachbereichen, Organisationseinheiten, Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu beteiligen. Der Berufungskommission angehörende sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben bei Abstimmungen nur beratende Stimme. Fällt das Fachgebiet der zu besetzenden Stelle in ein Fach, das auch an der Universität Oldenburg vertreten ist, so ist dem zuständigen Fachbereich bzw. der Fakultät der Universität Oldenburg die Möglichkeit anzubieten, eine/n Hochschullehrer/in als Mitglied mit vollem Stimmrecht in die Berufungskommission zu entsenden.

(2) Berufungskommissionen sollen geschlechterparitätisch zusammengesetzt sein.

(3) Die Frauenbeauftragte des zuständigen Fachbereichs ist zu den Sitzungen der Berufungskommission einzuladen. Sie ist berechtigt, an allen Sitzungen der Berufungskommission, auch deren nichtöffentlichen Teilen, teilzunehmen und ein besonderes Votum zur Frage der Berücksichtigung von Frauen abzugeben.

(4) Soll eine Stelle nach ihrer Aufgabenbeschreibung und entsprechend der Zuweisungsentscheidung gemäß § 15 BremHG der Abdeckung des Lehrangebots mehrerer Fachbereiche dienen, bilden die betroffenen Fachbereiche gemeinsam eine Berufungskommission. Ist eine Stelle für den Aufgabenbereich einer sonstigen Organisationseinheit zu besetzen, ist die sonstige Organisationseinheit an der Berufungskommission angemessen, in der Regel entsprechend dem Umfang der Stellenzuordnung zu der sonstigen Organisationseinheit, zu beteiligen. Kommt eine Einigung zwischen den beteiligten Bereichen nicht zustande, entscheidet das Rektorat über den Umfang der Beteiligung.

(5) Die Berufungskommission wählt einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin zum/zur Vorsitzenden sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Zu den Aufgaben des/der Vorsitzenden gehört insbesondere die Leitung der Sitzungen der Berufungskommission und die Führung der laufenden Geschäfte der Berufungskommission nach Maßgabe ihrer Beschlüsse. Im Rahmen der Bestimmungen vertritt der/die Vorsitzende die Kommission in den Gremien der Universität.

(6) Nach der Vorauswahl geben alle Mitglieder der Berufungskommission eine Erklärung ab, ob und aus welchen Zusammenhängen ihnen die verbliebenen Bewerber/innen persönlich bekannt sind. Im Falle falscher Angaben prüft der Rektor/die Rektorin die Konsequenzen.

(7) Die verwaltungsmäßige Betreuung der Berufungskommission erfolgt durch die zuständige Fachbereichsverwaltung. Im Fall des Absatz 4 liegt die Federführung bei dem Fachbereich, dem die Stelle gemäß § 15 BremHG zugewiesen worden ist.

§ 4

Fachferner Berater / Fachferne Beraterin

(1) Die Benennung des fachfernen Beraters/der fachfernen Beraterin wird in der Freigabevereinbarung (§ 1) abgestimmt. Er/Sie nimmt an den Sitzungen der Berufungskommission ohne Stimmrecht teil. Der Berater/Die Beraterin muss Hochschullehrer/in sein und soll über Erfahrungen in Berufungsverfahren verfügen.

(2) Der Berater/Die Beraterin berät die Berufungskommission in Fragen des Berufungsverfahrens und informiert das Rektorat vor dessen Entscheidung über den Berufungsvorschlag. Er/Sie wirkt auf die Einhaltung der universitären Leitziele hin, insbesondere auf das Ziel der Geschlechtergerechtigkeit.

§ 5

Fristen

(1) Die Berufungskommission hat den Berufsungsbericht und den Berufungsvorschlag innerhalb von acht Monaten vom Ablauf der Bewerbungsfrist an zu erstellen und dem Fachbereichsrat vorzulegen.

(2) Auf besonders begründeten schriftlichen Antrag hin kann der zuständige Fachbereichsrat diese Frist verlängern. Beabsichtigt der Fachbereichsrat, die Frist nicht zu verlängern, so hat er vor seiner Entscheidung unter Angabe von Gründen der Berufungskommission Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Stellungnahme abzugeben.

§ 6

Berufungsverfahren

(1) Das Berufungsverfahren dient der Feststellung der wissenschaftlichen Qualifikation und der pädagogisch-didaktischen und außerfachlichen Eignung der Bewerber/innen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4 BremHG. Dabei sind Leistungen im Bereich der Lehre angemessen zu bewerten.

Es besteht aus:

- a) Vorauswahl der Bewerber/innen,
- b) Anhörung der Bewerber/innen,
- c) in der Regel der Durchführung einer Probelehrveranstaltung,
- d) Verfahren zur Feststellung der außerfachlichen Eignung und Leistung,
- e) Einholung der Gutachten,
- f) Aufstellen des Berufungsvorschlags.

(2) Vor Beginn der Vorauswahl konkretisiert die Berufungskommission die Kriterien für die Auswahl der Bewerber/innen auf der Grundlage der Stellenbeschreibung, der Einbindung der Stelle in das nach Maßgabe der jeweiligen Studienordnung entwickelte Studienkonzept und in die Forschungskonzeption des Fachbereichs sowie auf der Grundlage des Ziels, geeignete Wissenschaftler/innen zu finden. Sie beschließt das Verfahren zur Überprüfung der pädagogisch-didaktischen und der außerfachlichen Eignung der Bewerber/innen. Beamtenrechtliche Vorschriften werden hiervon nicht berührt.

§ 7

Vorauswahl

(1) In der Vorauswahl entscheidet die Berufungskommission, welche Bewerber/innen angehört werden sollen. Sie hat die Aufgabe, die am besten Geeigneten im Hinblick auf die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens erstellte Profilbeschreibung auszuwählen.

(2) Besteht bei der Beratung ein Mitglied der Berufungskommission auf der Einladung eines Be-

werbers/einer Bewerberin oder besteht die Frauenbeauftragte des Fachbereichs auf der Einladung einer Bewerberin, so ist diese/r einzuladen, wenn dieses Verlangen im Hinblick auf die Auswahlkriterien begründet ist.

(3) Bewerbungen, die bis zur Beschlussfassung über die Berufungsliste eingehen, können auf Beschluss der Berufungskommission in das Verfahren mit einbezogen werden.

(4) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Berufungskommission beschließen, dass abweichend von § 9 Abs. 3, Satz 1 die Gutachten bereits nach der Vorauswahl für die zur Anhörung einzuladenden Bewerber/innen eingeholt werden; § 9 gilt entsprechend.

§ 8

Anhörung / Probelehrveranstaltung

(1) In der Anhörung hat der/die Bewerber/in Gelegenheit, seine/ihre bisherige Tätigkeit und seine/ihre Vorstellungen zur zukünftigen Tätigkeit in Lehre und Forschung dazulegen.

(2) Mit der Einladung zur Anhörung werden die Bewerber/innen informiert über

- a) die Zusammensetzung der Berufungskommission,
- b) die Kriterien und Verfahren zur Überprüfung der wissenschaftlichen und didaktischen Qualifikation sowie der außerfachlichen Eignung und Leistung sowie
- c) die Form und den Ablauf der Anhörung.

(3) Die Berufungskommission kann Art und Thema der Probelehrveranstaltung und der anschließenden Diskussion festlegen. Die Einladung zur Probelehrveranstaltung ist im Fachbereich bekannt zu machen.

§ 9

Engere Wahl / Gutachten

(1) Aufgrund der Anhörung entscheidet die Berufungskommission anhand der Auswahlkriterien, welche Bewerber/innen in die engere Wahl zu ziehen sind. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass sich drei Mitglieder der Berufungskommission für die Einbeziehung in die engere Wahl oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs für die Einbeziehung einer Bewerberin in die engere Wahl aussprechen müssen. Die Einbeziehung eines Bewerbers/einer Bewerberin in die engere Wahl ist zu begründen.

(2) Juniorprofessor/inn/en der Universität Bremen können bei der Auswahl nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre an einer anderen Hochschule oder Einrichtung wissenschaftlich tätig waren.

(3) Für die Würdigung der fachlichen und pädagogischen Eignung der in die engere Wahl gezogenen Bewerber/innen sind jeweils mindestens zwei Gutachten von auswärtigen Hochschullehrer/innen oder Sachverständigen des betreffenden Faches einzuholen. Die Auswahl der Gutachter/innen hat so zu erfolgen, dass keine Zweifel an einer unbefangenen Begutachtung bestehen. Die Berufungskommission setzt sich dafür ein, Frauen als Gutachterinnen zu gewinnen.

(4) Das eine der beiden gemäß Absatz 3 anfordernde Gutachten darf nicht von dem/der Betreuer/in der Promotion, der Habilitation oder gleichwertiger wissenschaftlicher Arbeiten des Bewerbers/der Bewerberin stammen. Das zweite Gutachten soll nicht von einem Betreuer/einer Betreuerin gemäß Satz 1 stammen. Darüber hinaus kann die Berufungskommission weitere Gutachten anfordern.

(5) Abweichend von Absatz 3 kann die Berufungskommission beschließen, anstelle eines der beiden oder beider Gutachten gemäß Absatz 3 ein Gutachten einzuholen, durch die alle in die engere Wahl gezogenen Bewerber/innen vergleichend beurteilt werden. Verzichtet die Berufungskommission auf Einzelgutachten, sind mindestens zwei vergleichende Gutachten einzuholen. Die weiteren Regelungen der Absätze 3 und 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Für alle in die engere Wahl einbezogenen Bewerber/innen auf Stellen der Besoldungsgruppen W2 oder W3 ist eine Bewertung über die außerfachliche Eignung vorzunehmen. Hierbei hat die Berufungskommission professionellen externen Sachverstand mit einzubeziehen.

(7) Kommt die Berufungskommission auf der Grundlage der Anhörungen und der fachlichen, pädagogischen und außerfachlichen Eignungsfeststellung sowie der Gutachten gemäß Absätze 3 bis 5 im Hinblick auf zwei oder drei Bewerber/innen zu der Feststellung, dass eine gleichwertige Qualifikation vorliegt, kann sie insoweit zusätzlich ein vergleichendes Gutachten einholen.

(8) In Verfahren, in denen eine Hochschullehrer/innen-Stelle lediglich für die Dauer von bis zu einem Jahr durch eine Vertretungs- bzw. Kurzeitprofessur besetzt wird, genügt abweichend von den Regelungen in Absätzen 3 und 4 die Einholung von nur einem Gutachten zur fachlichen und pädagogischen Eignung, das auch von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer der Universität stammen kann. Absatz 5 gilt entsprechend.

(9) Den Bewerber/inne/n ist freizustellen, ihrerseits ein weiteres Gutachten beizubringen, das zu den Bewerbungsunterlagen zu nehmen ist.

(10) Aus Gutachten darf in öffentlichen Sitzungen nur mit Einverständnis des Verfassers/der Verfasserin zitiert werden.

§ 10

Berufungsvorschlag

(1) Die Berufungskommission erstellt nach Eingang und Würdigung der Gutachten einen Berufungsvorschlag, der drei Namen enthalten soll. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Berufungsvorschlag weniger als drei Namen enthalten. Wird bei der Berufung von Gast- oder Vertretungsprofessor/inn/en ein Berufungsverfahren durchgeführt, kann von der Vorlage einer Dreier-Liste abgesehen werden.

(2) Der Berufungsvorschlag und die Platzierung sind ausführlich zu begründen (Laudatio). Dabei müssen die wissenschaftliche und die didaktische Qualifikation sowie die außerfachliche Eignung und Leistung im Vergleich dargestellt werden. Die Vertreter/innen der Studierenden sollen in der Berufungskommission ein eigenes Votum über die pädagogisch-didaktische Eignung der auf der Liste platzierten Bewerber/innen abgeben; hierzu sind sie von der/dem Vorsitzenden der Berufungskommission aufzufordern.

(3) Über den Berufungsvorschlag wird geheim abgestimmt.

(4) Bei der Abstimmung über den Berufungsvorschlag bedarf es außer der Mehrheit der Berufungskommission auch der Mehrheit der der Berufungskommission angehörenden Hochschullehrer/innen. Kommt danach ein Beschluss auch in einer zweiten Abstimmung nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung in der nächsten Sitzung der Kommission die Mehrheit der ihr angehörenden Hochschullehrer/innen. Ein vom Vorschlag der Mehrheit der Hochschullehrer/innen abweichender Berufungsvorschlag der Mehrheit der Berufungskommissionsmitglieder ist als weiterer Vorschlag vorzulegen.

(5) Mitglieder der Berufungskommission, die bei der Entscheidung über den Berufungsvorschlag überstimmt worden sind, können der von der Kommission beschlossenen Vorschlagsliste ein Sondervotum zur Begründung eines anderen Berufungsvorschlags beifügen. Das Votum ist in der Sitzung, in der die Abstimmung stattfindet, anzumelden und innerhalb einer Woche nach der Sitzung schriftlich der/dem Vorsitzenden der Kommission vorzulegen. Diese Regelung gilt entsprechend für das besondere Votum der Frauenbeauftragten des Fachbereichs für die Nichtberücksichtigung einer Bewerberin.

§ 11

Berufungsbericht

- (1) Die Berufungskommission erstellt einen Berufsungsbericht. Dieser enthält
- a) den Berufungsvorschlag (§ 10),
 - b) die Gutachten für die ausgewählten Bewerber/innen (§ 9 Abs. 3 bis 9),
 - c) die eingehende Würdigung der fachlichen und pädagogischen Eignung unter angemessener Bewertung der Leistung im Bereich der Lehre unter Berücksichtigung der Gutachten gemäß § 9 Abs. 3 und 5 sowie der Bewertung der außerfachlichen Eignung und Leistung gemäß § 9 Abs. 6 (Laudationes),
 - d) die Sitzungsprotokolle,
 - e) die Stellenbeschreibung,
 - f) den Kriterienkatalog gemäß § 6 Abs. 2,
 - g) die Ausschreibung sowie ggf. besondere ergänzende Hinweise der Berufungskommission an die Bewerber/innen,
 - h) die Voten der Vertreter der Studierenden in der Berufungskommission zur pädagogisch-didaktischen Eignung der Bewerber/innen,
 - i) ggf. besondere Voten gemäß § 10 Abs. 5,
 - j) die Bewerbungsunterlagen der vorgeschlagenen Bewerber/innen, die den wissenschaftlichen Werdegang belegen, sowie eine Liste sämtlicher Bewerber/innen.

Der Berufsungsbericht wird von der Berufungskommission verabschiedet.

(2) Der Berufsungsbericht ist dem Fachbereichsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Sind mehrere Fachbereiche bzw. eine sonstige Organisationseinheit an der Bildung einer Berufungskommission beteiligt, so wird der Bericht den Fachbereichsräten und ggf. dem Leitungsgremium der besonderen Organisationseinheit vorgelegt.

II. Abschnitt

§ 12

Beschlussfähigkeit

Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; der Beschluss über den Berufungsvorschlag bedarf zusätzlich der Mehrheit der Stimmen der der Berufungskommission angehörenden Hochschullehrer/innen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Verfahrensregelungen für die Selbstverwaltungsgremien der Universität.

III. Abschnitt

§ 13

Neuausschreibung

(1) Stellt die Berufungskommission fest, dass aufgrund der vorliegenden Bewerbungen eine Besetzung der Stelle nicht möglich ist, kann der Rektor im Einvernehmen mit dem Dekan des Fachbereichs die Wiederholung der Stellenausschreibung (Neuausschreibung) oder eine Überprüfung der Stellenbeschreibung einleiten. Ist auch nach der Neuausschreibung die Besetzung der Stelle nicht möglich, ist eine Überprüfung der Stellenbeschreibung durchzuführen.

(2) Die Überprüfung der Stellenbeschreibung erfolgt entsprechend dem Verfahren der Erstellung einer Stellenbeschreibung. Für das ggf. anschließende Berufsungsverfahren ist eine neue Berufsungs-

kommission zu bilden.

(3) Sind mehrere Fachbereiche bzw. eine sonstige Organisationseinheit an der Bildung der Berufungskommission beteiligt, so haben diese sich über das Verfahren gemäß Absatz 1 zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Rektorat.

§ 14

Ablehnung der Verlängerung der Bearbeitungszeit

(1) Lehnt der Fachbereichsrat bzw. der gemäß § 3 Abs. 7 federführende Fachbereichsrat für eine Berufungskommission die beantragte Verlängerung der Bearbeitungszeit (§ 5 Abs. 2) ab, kann eine neue Berufungskommission gebildet bzw. die Neuausschreibung der Stelle oder die Überprüfung der Stellenbeschreibung eingeleitet werden.

(2) Wird eine neue Berufungskommission gebildet, entscheidet diese, ob das Verfahren an dem erreichten Stand fortgesetzt oder das Verfahren ganz oder teilweise wiederholt wird. Bei der Wiederholung des Verfahrens hat die Berufungskommission von den vorliegenden Bewerbungen auszugehen.

(3) Wird die Stelle neu ausgeschrieben, ist eine neue Berufungskommission zu bilden.

(4) § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

IV. Abschnitt

§ 15

Beschlussfassung im Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat entscheidet, ob er den Berufungsvorschlag der Berufungskommission annimmt, von der Reihenfolge der Liste abweicht oder den Berufungsvorschlag insgesamt zurückweist. Für eine Beschlussfassung ist außer der Mehrheit auch eine Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/innen erforderlich. Über den Berufungsvorschlag wird geheim abgestimmt. Liegen Sondervoten vor, hört der Fachbereichsrat die jeweiligen Verfasser/innen an.

(2) Beabsichtigt der Fachbereichsrat, von der Reihenfolge der Liste abzuweichen oder den Berufungsvorschlag insgesamt zurückzuweisen, so hat er der Berufungskommission unter Darlegung seiner Gründe Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von drei Wochen eine Stellungnahme abzugeben. Für die Beschlussfassung gilt Absatz 1, Satz 2 entsprechend.

(3) Liegen die Voraussetzungen von § 3 Abs. 4 vor, ist zwischen den gemäß § 11 Abs. 2, Satz 2 befassten Fachbereichsräten und ggf. dem Leitungsgremium der besonderen Organisationseinheit Einvernehmen herzustellen. Kommt danach eine Einigung zwischen den beteiligten Bereichen nicht zustande, so kann das Rektorat das Verfahren einem der beteiligten Fachbereiche zuweisen oder das Verfahren abbrechen.

§ 16

Beschlussfassung im Rektorat

(1) Der Fachbereichsrat legt seinen Beschluss über den Berufungsvorschlag dem Rektorat zur Beschlussfassung und zur Weiterleitung an den Senator/die Senatorin für Bildung und Wissenschaft vor.

(2) Hat das Rektorat Bedenken gegen den Berufungsvorschlag oder beabsichtigt das Rektorat vom Berufungsvorschlag abzuweichen, so kann es

a) den Vorschlag mit geänderter Reihenfolge weiterleiten, wenn es zuvor dem Fachbereich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat,

- b) gegenüber dem Fachbereich oder der Organisationseinheit Bedenken äußern und Gelegenheit zur Stellungnahme binnen vier Wochen geben.

(3) Das Erfordernis zur Einholung einer Stellungnahme gilt auch, wenn das Rektorat ein vergleichendes oder ergänzendes Gutachten einholt.

(4) Räumen die Stellungnahmen gemäß Absätze 2 und 3 die Bedenken des Rektorats nicht aus, kann das Rektorat Gutachten einholen, die Reihenfolge ändern oder das Verfahren abbrechen und eine erneute Ausschreibung einleiten.

§ 17

Zurückweisung des Berufungsvorschlags

Hat der Senator/die Senatorin für Bildung und Wissenschaft den Berufungsvorschlag an das Rektorat zurückgegeben und begründete Bedenken geltend gemacht, holt das Rektorat eine Stellungnahme des Fachbereichs ein. Verlangt der/die Senator/in für Bildung und Wissenschaft die Einholung von vergleichenden Gutachten und die erneute Vorlage eines Berufungsvorschlages unter Berücksichtigung der geltend gemachten Bedenken binnen einer angemessenen Frist, so verfährt das Rektorat in Abstimmung mit dem Fachbereich.

V. Abschnitt

§ 18

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Berufungskommission sind öffentlich. Die Sitzungstermine werden an den dafür vorgesehenen Stellen bekannt gegeben (fachbereichsöffentlicher Aushang).

(2) Bei der Erörterung der Teile einer Bewerbung, die nicht die wissenschaftliche Qualifikation des Bewerbers/der Bewerberin betreffen, ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(3) Bewerbungsunterlagen werden der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht. Sie werden in der Sitzung der Berufungskommission öffentlich behandelt. Von der öffentlichen Behandlung ausgenommen sind Bewerbungsunterlagen, die nicht die wissenschaftliche Qualifikation des Bewerbers/der Bewerberin betreffen sowie Gutachten, wenn nicht die Einwilligung des/der Verfassers/Verfasserin vorliegt (§ 9 Abs. 10).

§ 19

Vertraulichkeit

(1) Alle am Verfahren beteiligten Personen haben die Vertraulichkeit des Verfahrens und der Bewerbungsunterlagen zu wahren.

(2) Spätestens nach der endgültigen Entscheidung des Senators/der Senatorin für Bildung und Wissenschaft über die Berufung haben die am Berufungsverfahren beteiligten Personen die vertraulichen Teile der sich in ihren Händen befindlichen Bewerbungsunterlagen bei der Geschäftsführung des jeweiligen Gremiums abzuliefern.

(3) Spätestens nach der endgültigen Aufstellung des Berufungsvorschlags durch die Universität ist den Bewerber/inne/n, die nicht in den Berufungsvorschlag aufgenommen worden sind, hiervon Mitteilung zu machen.

VI. Abschnitt

§ 20

Gemeinsames Berufungsverfahren

(1) Für Berufungsverfahren gemäß § 20 BremHG erfolgt die Bildung eines gemeinsamen Berufungsgremiums nach Maßgabe der zwischen der Forschungseinrichtung und der Universität abgeschlossenen Vereinbarung. Die Vereinbarung muss mindestens die Hälfte der Mandate des gemeinsamen Berufungsgremiums für die Besetzung durch die Universität vorsehen. § 3 gilt entsprechend.

(2) Der vom gemeinsamen Berufungsgremium erarbeitete Berufungsvorschlag ist dem Rektorat und dem Leitungsgremium der Forschungseinrichtung zur Beschlussfassung sowie dem zuständigen Fachbereich zur Stellungnahme gegenüber dem Rektorat vorzulegen. Die Stellungnahme des zuständigen Fachbereichsrates soll binnen zwei Wochen abgegeben werden.

(3) Der Rektor/Die Rektorin wirkt auf eine übereinstimmende Beschlussfassung im Rektorat und Leistungsgremium der Forschungseinrichtung hin. Haben beide Gremien übereinstimmend über den Berufungsvorschlag beschlossen, leitet der Rektor/die Rektorin den Berufungsvorschlag an den Senator/die Senatorin für Bildung und Wissenschaft weiter.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Ordnung für das gemeinsame Berufungsverfahren entsprechend.

§ 21

Ausstattung

(1) Berufungsverhandlungen führen der Rektor/die Rektorin und der Senator/die Senatorin für Bildung und Wissenschaft gemeinschaftlich. Die Entscheidung über Berufsbezüge treffen der Rektor/die Rektorin nach Anhörung des Dekanats des betroffenen Fachbereichs und der Senator/die Senatorin für Bildung und Wissenschaft im Einvernehmen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Senator/die Senatorin für Bildung und Wissenschaft abschließend.

(2) Die Verhandlungen über die Ausstattung führt der Kanzler/die Kanzlerin der Universität als Vertreter/in des Rektors/der Rektorin im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich oder der Organisationseinheit.

(3) Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabengebietes dürfen für höchstens fünf Jahre gegeben werden und stehen unter dem Vorbehalt, dass die längerfristige Entwicklungsplanung der Universität oder die Ziel- und Leistungsvereinbarung nach § 105a BremHG keine grundlegende Veränderung hinsichtlich des vorgesehenen Aufgabenbereichs vornimmt und ausreichende Haushaltsmittel vorhanden sind.

§ 22

Inkrafttreten

Die Berufsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen in Kraft. Die Berufsordnung vom 30.11.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Genehmigt durch den Rektor am 4. Februar 2009.